



Verbot für Fahrzeuge aller Art

Elektrokleinstfahrzeuge dürfen nicht gefahren, sondern nur geschoben werden.



Verbot für den Radverkehr

Gilt auch für Elektrokleinstfahrzeuge



Einfahrtsverbot*



Verbot für Krafträder*



Verbot für Kraftfahrzeuge*



Verbot für Kraftwagen*



Zusatzschild

* Elektrokleinstfahrzeuge dürfen nicht (ein)fahren, wenn dies durch ein Zusatzschild nach § 10 Abs. 3 eKFV nicht ausdrücklich zugelassen ist.



Fußgängerweg und Fußgängerzone

Ist keine zulässige Verkehrsfläche für die E-Tretroller. Die Verkehrsbehörden dürfen Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller zulassen. Im letzteren Fall ist die Kennzeichnung mit dem Zusatzzeichen „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ möglich. Ohne Ausnahme beziehungsweise Kennzeichnung dürfen Elektrokleinstfahrzeuge nicht fahren. Die Straßenverkehrsbehörden müssen also auf Antrag prüfen. Gleichzeitig werden diese auch von Amtswegen im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs tätig werden.

